



Schulleitung

Bäzweg 5, 6490 Andermatt
Tel. 041 887 17 32
www.schule-ursern.ch

Absenzmeldung

- Gesuch um Dispensation
- Mitteilung über Bezug von Selbstdispensation

Name des Kindes _____

Name der Eltern _____

Adresse _____

Telefon _____

Klasse/Lehrperson _____

Datum der Absenz: von _____ bis _____

Anzahl Halbtage: _____

Begründung (für Bezug von Selbstdispensationen nicht notwendig):

Datum _____ Unterschrift Eltern _____

Datum _____ Unterschrift KLP _____

Entscheid Dispensationsgesuch: bewilligt nicht bewilligt

Begründung: _____

Datum _____ Unterschrift SL _____

Reglement über die Absenzen der Schülerinnen und Schüler

Die Regelungen stützen sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung) des Kantons Uri vom 22.04.1998 (Stand 01.08.2009), Artikel 25

Reglement über die Absenzen und Beurlaubungen für Schülerinnen und Schüler vom 28.06.2000 (Stand 01.08.2008) □

1. Jedes Fernbleiben vom obligatorischen oder fakultativen Unterricht gilt als Absenz. Unvorhersehbare Absenzen werden unverzüglich der zuständigen Lehrperson gemeldet und nachträglich mit Unterschrift der Eltern schriftlich begründet. Für vorhersehbare Absenzen ersuchen die Eltern mit schriftlicher Begründung rechtzeitig, spätestens 2 Tage im Voraus, um Dispensation. Für den Bezug von Selbstdispensationen (Jokertage) genügt eine Mitteilung. Für Ferienverlängerungen sind grundsätzlich Selbstdispensationen (Jokertage) einzusetzen. Besondere zusätzliche Gründe bleiben vorbehalten.
2. Gesuche um Dispensationen und Mitteilungen über den Bezug von Selbstdispensationen (Jokertagen) werden der Klassenlehrperson eingereicht. Die Schule Andermatt stellt dazu einheitliche Formulare zur Verfügung.
3. Für die Bewilligung von Dispensationen gelten die Grundsätze der Volksschulverordnung. Eine Dispensation kann für eine Anzahl Tage oder für bestimmte Fächer oder Lektionen erteilt werden. Die Klassenlehrperson entscheidet über Dispensationen bis zu 6 Halbtagen, wenn diese nicht unmittelbar vor oder nach den Sommerferien liegen. Die Schulleitung entscheidet über Dispensationen ab 7 Halbtagen. Über dauernde Dispensation von einzelnen Fächern entscheidet die Schulleitung.
4. Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensionsgründen fernbleiben. Die nicht bezogenen Selbstdispensationen verfallen jeweils Ende des Schuljahrs. Die Eltern teilen den Bezug dieser rechtzeitig, spätestens 1 Woche im Voraus, der Klassenlehrperson mit. Selbstdispensationen können nicht bezogen werden an den offiziellen Besuchstagen, während Schulreisen, Exkursionen, Klassenlagern, Schnupperwochen, Sporttagen, Projektwochen, Abschlussveranstaltungen und offiziellen Anlässen einer Schule sowie in der letzten Woche vor und nach den Sommerferien. Der Bezug von Selbstdispensationen ist unmittelbar vor oder nach anderen Schulferien und Feiertagen aber möglich.
5. Dispensierte Schülerinnen und Schüler sind zu angemessener Nacharbeit der verpassten Unterrichtsinhalte verpflichtet.
6. Die Eltern und andere Personen, denen eine Schülerin oder ein Schüler anvertraut ist, sind für den regelmässigen Schulbesuch und die Erfüllung der damit verbundenen Pflichten verantwortlich. Dies schliesst den reglements-konformen Umgang mit Absenzen ein. Wer vorsätzlich gegen diese Pflichten verstösst, kann mit Bussen bis zu 5'000 Franken bestraft werden.